

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Die Gemeinde Südharz erlässt aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Rat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtungen. Die Stellplätze stehen ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesen Plätzen PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger) Motorräder, Reisebusse sowie Zelte. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.
- (2) Die Wohnmobilstellplätze dienen ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Die Satzung gilt für die Nutzung der gekennzeichneten Stellplätze/flächen und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände aufhalten.
- (3) Jegliche Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

§ 2

Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (2) Die Höchstbenutzungsdauer ist auf drei Tage je Wohnmobil beschränkt. Für eine längere Benutzung ist auf Campingplätze auszuweichen.

§ 3

Benutzung

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf der dafür vorgesehenen Stellfläche zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten aller Art dürfen nur in den vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.
- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z.B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.

- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.
- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Tiere sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Kurbeiträge sind in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und müssen gesondert entrichtet werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 9.00 Euro.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Diese ist an die hierfür ausgewiesene Stelle zu entrichten. Der Beleg bzw. Nachweis ist von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen oder bei Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Auf dem Stellplatz befindliche Einrichtungen zur Frischwasserversorgung, soweit vorhanden, sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden. Die Abwässer und Fäkalienentsorgung, soweit vorhanden, darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.
- (4) Die Stromentnahme kann gegen Gebühr über dafür zur Verfügung stehende Stromsäulen, soweit vorhanden, erfolgen.
- (5) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Südharz bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Südharz berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzerentgeltes verpflichtet.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze der Gemeinde Südharz geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsverordnung verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Südharz haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Südharz nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde Südharz oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.
- (5) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (6) Der Winterdienst ist auf allen Plätzen (Räumen und Streuen) eingeschränkt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer
 1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt und oder einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht,
 2. entgegen § 2 die Höchstbenutzungsdauer ohne Genehmigung überschreitet;
 3. entgegen § 3 der Satzung Lärm verursacht, Hunde nicht an der Leine führt, offene Feuer unterhält,
 4. entgegen § 4 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung ist gültig für alle in der Gemeinde Südharz ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südharz in Kraft.

Südharz, den

Bürgermeister

(Dienstsiegel)